



# Satzung



## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

1. Bowlingclub Goslar e.V.,

in Folge 1. BC Goslar genannt.

Der 1. BC Goslar hat seinen Sitz in 38644 Goslar, Bornhardtstr. 10.  
Er ist beim Amtsgericht Braunschweig in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Gemeinnützigkeit

Der 1. BC Goslar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Den Mitgliedern des Vorstandes können Ehrenamtszuschläge für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand gewährt werden (näheres siehe Finanzordnung). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Zweck und Aufgabe

Der 1. BC Goslar bekennt sich zum Gedanken des Amateursports. Jede Bestrebung parteipolitischer, rassistischer oder konfessioneller Art wird abgelehnt. Vorrangiger Zweck des 1. BC Goslar ist die Ausübung und Förderung des Bowlingsportes. Darüber hinaus macht der Verein es sich zur Aufgabe, den Gesundheits-, Freizeit- und Wettkampfsport bis hin zum Spitzensport gleichermaßen zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Das Angebot von sportlichen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen für seine Mitglieder.
- Das Angebot von regelmäßigen Übungs- und Trainingsstunden sowie die Teilnahme an jeglicher Art von Wettkampfveranstaltungen.

### § 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der 1. BC Goslar ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und in der Deutschen Bowling Union e.V.

## **§ 5 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des 1. BC Goslar werden durch die vorliegende Satzung sowie die nachstehend bezeichneten Ordnungen geregelt:

- I. Geschäftsordnung
- II. Versammlungsordnung
- III. Finanzordnung
- IV. Reisekostenordnung
- V. Rechtsordnung
- VI. Ehrenordnung
- VII. Datenschutzordnung
- VIII. sonst. Ordnungen

## **MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereines können Personen und Personengruppen werden.

### **§ 7 Aufnahmeverfahren**

Die Aufnahme erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung ist das Ausfüllen und Unterzeichnen eines Aufnahmeantrages, mit dem gleichzeitig die Satzung und weiteren Ordnungen des Vereines anerkannt werden. Bei Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Dem Aufnahmeersuchenden wird eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung des Vorstandes hinsichtlich seines Aufnahmeersuchens zugestellt.

### **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- I. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten,
- II. durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes (siehe auch § 9 der Satzung),
- III. durch Auflösen des Vereines,
- IV. durch Tod.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## **§ 9 Ausschließungsgründe**

Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 8.2) kann nur dann erfolgen, wenn:

- I. die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- II. das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, nicht nachkommt.
- III. das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung und den Ordnungen zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Vor Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

## **RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

### **§ 10 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder des 1. BC Goslar sind berechtigt:

- I. nach Maßgabe der Satzung und den Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen.
- II. durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

### **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- I. die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse des 1. BC Goslar zu befolgen.
- II. nicht gegen die Interessen des Vereines zu handeln.
- III. die festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen.

## **ORGANE DES VERBANDES**

### **§ 12 Organe des 1. BC Goslar**

Vereinsorgane sind:

- I. die Mitgliederversammlung
- II. der Vorstand
- III. die Kassenprüfer

## **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### **§ 13 Zusammentritt und Vorsitz**

Die den Mitgliedern satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des 1. BC Goslar ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung ist nach Abschluss jedes Geschäftsjahres in den ersten 6 Monaten durchzuführen. Sie ist durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen durch Rundschreiben einzuberufen. Anträge sind zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Durch den Vorstand kann bei wichtigen Entscheidungen jederzeit eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Es gilt die Versammlungs- und Sitzungsordnung.

### **§ 14 Aufgaben**

Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- I. Wahl des Vorstandes (siehe § 16).
- II. Wahl der Kassenprüfer (siehe Finanzordnung).
- III. Festlegung der Beitragshöhe.
- IV. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
- V. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.
- VI. Satzungsänderungen.
- VII. Genehmigung des Haushaltsplans.
- VIII. Bestätigung aller Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 15 Tagesordnung**

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollte folgende Punkte umfassen:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellen der Stimmberechtigten,
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
4. Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Neuwahlen,
7. Anträge.

## **VORSTAND**

### **§ 16 Vorstand**

Der Vorstand des 1. BC Goslar setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Sportwart
4. dem Schriftwart,
5. dem Kassenwart,
6. dem Pressewart.
7. dem Jugendwart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand amtiert auf jeden Fall bis zur Neuwahl.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der Stellvertreter sowie der Sportwart. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Für das Innenverhältnis gilt jedoch, dass regelmäßig der Vorsitzende und nur im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter oder der Sportwart den Verein vertritt.

### **§ 17 Personalunion**

Personalunion von Vorstandsämtern ist möglich.

Ausnahmen: Die Ämter des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Kassenwartes können nicht in Personalunion ausgeübt werden.

Bei Personalunion hat jedes Vorstandsmitglied bei Beschlussfassung eine Stimme.

### **§ 18 Pflichten und Rechte**

#### I. Aufgaben

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereines nach der Satzung und den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen. Die Vorstandsmitglieder sind von dem § 181 BGB befreit und haften nicht für Verbindlichkeiten gegenüber dem 1. BC Goslar.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern Vertreter bis zur nächsten Wahl kommissarisch einzusetzen.

#### II. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander, beruft und leitet die Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle sowie alle verbindlichen und wichtigen Schriftstücke. Er hat weiterhin Unterschriftsvollmacht für die Bankgeschäfte des 1. BC Goslar gemäß Finanzordnung.
2. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

3. Der Sportwart ist für alle sportlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb des Vereines zuständig. Er nimmt u. a. an entsprechenden Sitzungen von übergeordneten Verbänden teil und ist maßgeblich zuständig für die Aufstellungen der Mannschaften, die an Wettkämpfen als Vertreter des Vereines teilnehmen.
4. Der Schriftwart ist für den Schriftverkehr und für die Protokollführung auf der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes verantwortlich.
4. Der Kassenwart ist für die Führung der Kassengeschäfte gemäß Finanzordnung des Vereines verantwortlich.
5. Der Pressewart ist für alle Veröffentlichungen in der Presse verantwortlich.
6. Der Jugendwart ist für die Betreuung der jugendlichen Mitglieder im Verein zuständig. Er vertritt den Verein bei entsprechenden Sitzungen übergeordneter Verbände hinsichtlich aller Fragen im Jugendbereich.

## **SPORTGERICHT**

### **§ 19 Sportgericht**

Der 1. BC Goslar hat kein eigenes Sportgericht. Die Aufgaben und Pflichten des Sportgerichtes in der jeweils gültigen Fassung der Rechtsordnung werden vom Vorstand übernommen.

## **KASSENPRÜFER**

### **§ 20 Aufgaben und Pflichten der Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben gemeinschaftlich die Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Vorsitzenden mitzuteilen. Sie berichten gemäß § 14-IV der Satzung der Mitgliederversammlung. Näheres regelt die jeweils gültige Fassung der Finanzordnung.

## **ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 21 Verfahren bei der Beschlussfassung aller Organe**

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich erfolgt ist (Ausnahme bildet die Mitgliederversammlung gem. § 13).

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gemäß Versammlungsordnung gefasst. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter (Vorsitzenden) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 22 Satzungsänderung und Auflösung des Vereines**

Zur Beschlussfassung von Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Für eine Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der Stimmberechtigten notwendig; erforderlich ist, dass mindestens 3/4 der Stimmberechtigten anwesend sind. Sind weniger als 3/4 der Stimmberechtigten anwesend, so ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

## **§ 23 Vermögen des Vereines**

Einnahmen des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch aus dem Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten, dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Goslar, zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 24 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## **§ 25 Sonstige Bestimmungen**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB über das Vereinsrecht.

## **§ 26 Gültigkeit**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 02.06.2019 in Kraft. Alle vorherigen Satzungen sind damit ungültig.

Goslar, den 02.06.2019